

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

10.001/5-Parl/85

II-2541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 16. April 1985

*1137 IAB**1985 -04- 18**zu 1175 J*

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 WIEN

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1175/J-NR/85 betreffend Rückgabe von Kunstgegenständen aus jüdischem Besitz, die die Abgeordneten Dr. NOWOTNY und Genossen am 27. Februar 1985 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1.:

Zum besseren Verständnis der Frage der Rückgabe von Kunstgegenständen aus jüdischem Besitz darf zunächst eine Darstellung der Situation gegeben werden:

Im Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl.Nr. 294/69, wurde - nach faktischem Abschluß der zahlreichen Rückstellungsverfahren nach 1945 - jenes Kulturgut zusammengefaßt, das gleichsam als "Bodensatz" aus verschiedensten Auffindungsstätten stammt (vielfach diverse Verlagerungsorte).

So stammen etwa 3/4 der Objekte aus jener Masse, die die amerikanischen Besatzungsmächte in München zusammengezogen und verteilt hatten, trotz intensiver Nachforschungen an niemanden mehr ausgefolgt werden konnten, jedoch auf Grund einzelner Umstände Bezugspunkte nach Österreich aufwiesen. Andere Objekte wieder wurden etwa von den Besatzungsmächten

- 2 -

1955 zurückgelassen (z.B. in der russischen Kommandatur in Baden), wieder andere wurden - auf Grund einer in Amerika erlassenen Amnestie - von ehemaligen amerikanischen Besatzungssoldaten aus Amerika nach Österreich zurückgesandt.

Für die möglichst gerechte Liquidierung dieses der Republik Österreich zugekommenen herrenlosen Gutes wurde das oben zitierte Gesetz erlassen. Auf Grund dieses Gesetzes war eine Liste zu erstellen, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 2. September 1969 verlautbart wurde (und im übrigen unter anderem auch bei den österreichischen Auslandsvertretungen aufgelegt wurde) und die 1.231 Positionen für insgesamt 4.434 Gegenstände umfaßte. Personen, die das Eigentumsrecht an einem in der Liste enthaltenen Kunst- und Kulturgut behaupteten, konnten ihren Anspruch auf Herausgabe bis 31. Dezember 1970 (die Frist wurde schließlich bis 31. Dezember 1972 verlängert) anmelden. Kam die "Anmeldestelle" zur Überzeugung, daß ein Herausgabeanspruch besteht, so konnte sie das Eigentumsrecht von sich aus anerkennen, andernfalls war die Angelegenheit vom Landesgericht für Zivilrechts-sachen in Wien - im außerstreitigen Verfahren - zu entscheiden.

Auf Grund dieser Verfahren konnten schließlich 71 Objekte zurückgestellt werden. Hinsichtlich weiterer Objekte fand sich kein Antragsteller, der einen Anspruch dem Gericht ausreichend glaubhaft machen konnte.

Da aus dem oben Gesagten zu ersehen war, daß es sich beim überwiegenden Teil der Objekte um jüdisches Eigentum handeln dürfte, wurde im § 8 des Gesetzes bestimmt:

"Zur Abgeltung der Ansprüche der "Sammelstellen" auf Übertragung von Kunst- und Kulturgut, das Personen gehört hat, die durch das NR-Regime verfolgt wurden, und von diesen nicht beansprucht wurde, ist den "Sammelstellen" spätestens 8 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Betrag von 5 Mio. Schilling zu überweisen".

- 3 -

Wie dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die gegenständliche Regierungsvorlage entnommen werden kann (1.352 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode) wurde diese Bestimmung im Hinblick auf die damals bereits bevorstehende baldige Liquidation der "Sammelstellen" aufgenommen.

Daraus geht hervor, daß schon damals der Gesetzgeber bestrebt war, allfällig unter die Rückstellungsgesetzgebung fallendes Kulturgut durch die Bezahlung einer Pauschalsumme vorsorglich abzugelten, um jede unberechtigte Bereicherung zu vermeiden.

ad 2.:

Von den oben genannten 4.434 Stück Kulturgut befinden sich noch insgesamt 4.363 Stück im Gewahrsam der Republik Österreich, darunter 463 Stück in österreichischen Museen, der Rest (3.900) in der Kartause Mauerbach.

Der Unterschied in der Aufbewahrung erklärt sich von vornherein daraus, daß es sich bei den 463 Objekten vielfach um eher sensible und in den Räumen der Kartause Mauerbach aus konservatorischen Gründen nicht ordnungsgemäß verwahrbaren Objekten handelt (darunter etwa 200 Bleistiftzeichnungen und 128 Ölgemälde) und es sich bei der Masse der 3.900 in der Kartause Mauerbach um eher wenig sensible Objekte handelt (hievon sind allein rund 3.000 Stück Bücher, in hohem Maß Theaterliteratur).

Eine Rückgabe erfolgte bisher nicht, weil trotz des oben geschilderten vieljährigen Verfahrens sich Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger nicht mehr eruieren ließen.

ad 3.:

Wie bereits oben dargelegt, handelt es sich fraglos zum überwiegenden Teil um Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie während der Nazizeit konfisziert wurden.

- 4 -

Es besteht nunmehr die Absicht, die in der Kartause Mauerbach verwahrten Objekte einer öffentlichen Versteigerung zuzuführen und den Erlös in noch im Detail festzulegender Weise den Opfern des Faschismus zur Verfügung zu stellen. Weiters ist beabsichtigt, vor dieser Versteigerung die Möglichkeit zu eröffnen, daß Personen, die ihr Eigentum oder die Rechtsnachfolge nach den früheren Eigentümern glaubhaft machen können, die Objekte ausgefolt werden.

Für diese Maßnahmen werden jedoch voraussichtlich noch verschiedene rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Abschließend sei bemerkt, daß federführend für die Durchführung dieser Angelegenheiten nach wie vor der Bundesminister für Finanzen (im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) sein wird, und daß die beiden genannten Ressorts auch mit dem Außenministerium engen Kontakt halten.

Maria Matz